

Teil C

Die Pflegekinderhilfe in der Praxis

Handbuch Pflegekinderhilfe

C.15

Pflegekinder mit Behinderung

Lydia Schönecker

15.1	Aktuelle Rechtslage: geteilte Zuständigkeit.....	Seite
15.2	Die Praxis sucht ihren Weg.....	Seite
15.3	Auf dem Weg zur »großen Lösung«..?.....	Seite

C.15 Pflegekinder mit Behinderung

Lydia Schönecker

Gerade Kinder bzw. Jugendliche mit einer chronischen Erkrankung oder Behinderung haben – sofern ihre Eltern diese anspruchsvolle Aufgabe nicht selbst wahrnehmen wollen oder können – auch bei Fremdunterbringung Anspruch auf die bestmögliche Förderung ihrer Entwicklung und Teilhabe. Familienpflege ist dabei diejenige Hilfeform, die aufgrund ihrer Familienähnlichkeit, der Chance zum ausgeprägteren Beziehungsaufbau und zur stärkeren Betreuungsintensität, häufig die am besten geeignete ist. Die Betreuung, Pflege und Erziehung eines Kindes oder Jugendlichen mit Behinderung erfordert allerdings eine große zeitliche und kräftemäßige Anstrengung sowie eine hohe Belastbarkeit. Pflegefamilien, die sich für diese anspruchsvolle Aufgabe entscheiden, bedürfen deshalb besonders qualifizierter Begleitung und Unterstützung (§ 37 Abs. 2 SGB VIII).

Gleichwohl kommt es in der Praxis nicht selten vor, dass die Hilfe der Familienpflege den betroffenen Kindern und Jugendlichen gegenüber nur verzögert oder sogar gar nicht gewährt wird, Eltern und Pflegeeltern sich durch ein wahres Bollwerk von Zuständigkeitshindernissen kämpfen müssen.

Doch was sind die konkreten Gründe für diese Kämpfe zwischen den Leistungsträgern und gibt es bereits Lösungen im Interesse der betroffenen Kinder und Jugendlichen?

15.1 Aktuelle Rechtslage: geteilte Zuständigkeit

Vorrang-Nachrang-Regelung des § 10 Abs. 4 S. 2 SGB VIII

Das Grundproblem der verzögerten oder sogar verweigerten Leistungserbringung liegt in der geteilten Zuständigkeit für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige mit (drohender) Behinderung je nach der Art ihrer Behinderung: Während für junge Menschen, die von einer körperlichen oder geistigen Behinderung betroffen bzw. von einer solchen bedroht sind, eine vorrangige Leistungszuständigkeit des Sozialhilfeträgers nach SGB XII besteht, sind für Kinder und Jugendliche mit (drohender) seelischer Behinderung vorrangig die Jugendhilfeträger nach SGB VIII zuständig (§ 10 Abs. 4 S. 2 SGB VIII).

Im immer wieder problematischen Fall, dass verschiedene Behinderungsformen bzw. eine Behinderung mit einem Erziehungsdefizit zusammentreffen, ist die Zuständigkeitsabgrenzung nach der Auslegung in der höchstgerichtlichen Rechtsprechung gesetzlich eigentlich eindeutig vorgezeichnet: Die Vorrangregelung des § 10 Abs. 4 S. 2 SGB VIII findet in der Weise Anwendung, dass vorrangig der Sozialhilfeträger leistungsverantwortlich ist. Dabei ist spätestens seit der Grundsatzentscheidung des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Jahr 1999¹ zu beachten, dass diese weder nach dem Schwerpunkt der Behinderung² noch nach dem vorrangigen Ziel und Zweck der zu erbringenden Maßnahme bzw. Leistung vorgenommen werden darf.³

¹ 23.09.1999, 5 C 26.98 = ZfJ 2000, 191 mit Besprechung von Münder (2001).

² So auch heute noch Wiesner/Wiesner (2006b), § 10 SGB VIII Rn. 37, allerdings ohne Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung des BVerwG.

³ Vgl. z.B. VG Saarlouis JAmt 2007, 435; VG Gelsenkirchen JAmt 2007, 493; SG Marburg JAmt 2007, 265.

Allerdings ist Voraussetzung, dass tatsächlich eine Überschneidung vorliegt. Nach den Vorgaben des BVerwG ist dies dann der Fall, wenn sowohl die Tatbestandsvoraussetzungen der Kinder- und Jugendhilfe (seelische Behinderung und/oder Erziehungsdefizit) als auch der Sozialhilfe (körperliche und/oder geistige Behinderung) gegeben sind und es auch auf der Rechtsfolgenseite in Bezug auf die zu erbringende Leistung zu einer Überschneidung der beiden Leistungsbereiche von Jugend- und Sozialhilfe kommt.⁴

Überschneidung auf Tatbestandsseite

Bei der Prüfung der Tatbestandsvoraussetzungen ist zum einen zu beachten, dass nach der zugrunde zu legenden Definition des § 2 Abs. 1 S. 1 SGB IX lediglich ausschlaggebend ist, dass eine Behinderung vorliegt. Somit ist alleinentscheidend, dass von einer Behinderung – unabhängig von der (potenziellen) Gewichtung der Anteile körperlicher, geistiger oder/und seelischer Art – auszugehen ist, die mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht und daher die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt.⁵

Zum anderen ist der mitunter anzutreffenden Versuchung zu widerstehen, bei der Zuständigkeitsabgrenzung nach dem Anlass bzw. den Hauptursachen für eine Fremdunterbringung zu fragen. Vielmehr ist entscheidend, welcher Hilfebedarf bei der letztlich erforderlichen Hilfe zu decken ist. Ist dies auch ein Eingliederungshilfebedarf, der bei einer Unterbringung außerhalb des Elternhauses üblicherweise mit dem erzieherischen Bedarf untrennbar zusammenhängt, so ergibt sich die Vorrangigkeit von Leistungen nach dem SGB XII. Diffamierende Vergleiche der konkreten Lebenssituation des Kindes mit einer – ohnehin realistischer Weise nicht bestimmbar – »Normalfamilie« sollen daher gerade nicht stattfinden und werden sowohl im SGB VIII als auch im SGB XII bewusst vermieden.⁶ Die Prüfung, ob bei fiktiven anderen Eltern ambulante bzw. teilstationäre Hilfen ausreichend wären, ist daher nicht zulässig.⁷

Überschneidung auf Rechtsfolgenseite

Auch die notwendige Überschneidung auf der Rechtsfolgenseite ist spätestens seit dem zum 05.08.2009 in Kraft getretenen Assistenzpflegebedarfsgesetz⁸ und der damit erfolgten Einfügung eines ausdrücklichen Leistungstatbestands der Familienpflege in das SGB XII (§ 54 Abs. 3 SGB XII) nicht mehr zu bestreiten.

Zuvor war die Betreuung und Erziehung in einer Pflegefamilie in den für die Sozialhilfeträgern maßgeblichen Leistungskatalogen der § 54 SGB XII und § 55 SGB IX nicht ausdrücklich erwähnt. Aber gleichwohl war der nicht abschließende Charakter dieser Aufzählungen allgemein anerkannt.

⁴ BVerwG ZfJ 2000, 191 (192).

⁵ BayVGH JAmt 2006, 316 (317).

⁶ SG Marburg JAmt 2007, 265 (266); DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2004, 234 (235), JAmt 2004, 309 (311).

⁷ Ausführlich zu dieser Problematik auch Münder u.a./Meysen (2009), § 10 SGB VIII Rn. 48.

⁸ BGBl I 2009, S. 2495; ausführlich dazu Schönecker/Eschelbach (2010).

Er drückt sich nicht nur im jeweiligen Wortlaut (»insbesondere«), sondern vor allem auch in dem gesetzgeberischen Ziel aus, mit nicht abschließenden Aufzählungen die Erbringung einer jeden Leistung zu ermöglichen, die entsprechend dem individuellen Hilfebedarf als Eingliederungshilfe geeignet erscheint.⁹

Durch die Betreuung und Versorgung durch Pflegeeltern wird den jungen Menschen eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, d.h. einer Familie ermöglicht. So wurde auch von der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Sozialhilfeträger (BAGüS) anerkannt, dass die Unterbringung geistig oder/und körperlich behinderter Kinder und Jugendlicher in Familienpflege besonders kindgerecht ist und im Einzelfall geeignet sein kann, ihre Entwicklung in hohem Maße positiv zu beeinflussen.¹⁰

Mit dem nunmehr neu eingefügten § 54 Abs. 3 SGB XII nimmt der Gesetzgeber die Sozialämter in die Pflicht, in ihren zukünftigen Entscheidungen über die geeignete und notwendige Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit körperlicher und/oder geistiger Behinderung die Familienpflege als gleichwertige Hilfeform anzuerkennen. Unter dem Vorbehalt, dass entsprechend geeignete Pflegepersonen zur Verfügung stehen, dürfte damit auch Familien zur Durchsetzung ihres Hilfsanspruchs eine deutlich bessere Rechtsposition eingeräumt sein. Problematisch ist allerdings, dass der Gesetzgeber für die Umsetzung dieser neuen Vorschrift mit einer für die Praxis durchaus heiklen befristeten Geltungsdauer bis zum 31.12.2013 arbeitet, die befürchten lässt, dass sich die Sozialhilfeträger dieser für sie »neuen« Aufgabe möglicherweise nicht mit der notwendigen Entschlossenheit annehmen könnten.

Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 02.03.2006

An dieser Leistungsverantwortung der Sozialhilfeträger hat grundsätzlich auch das immer wieder ins Feld geführte Urteil des BVerwG aus dem Jahr 2006¹¹ nichts geändert. Dieses hatte nur hinsichtlich der Kosten der zu erbringenden Pflege- und Erziehungsleistungen einen Kostenerstattungsanspruch des in Vorleistung gegangenen Jugendhilfeträgers anerkannt. Für die – den größten Teil der Pflegegeldzahlungen ausmachenden – Aufwendungen für den materiellen Lebensunterhalt (Ernährung, Bekleidung, Reinigung, Körper- und Gesundheitspflege) hingegen die Klage auf Kostenerstattung abgewiesen, weil es insofern an einer dem in der Jugendhilfe geltenden § 39 SGB VIII vergleichbaren Annex-Regelung fehle.

Wenngleich das BVerwG somit die Aufwendungen für den laufenden Lebensunterhalt nicht unmittelbar von den Leistungen nach §§ 53 f. SGB XII umfasst ansieht, folgt daraus jedoch nicht, dass keine Pflicht zur Sicherstellung dieser Leistungen auf Seiten der Sozialhilfeträger bestünde.¹² Vielmehr haben sie für Kinder und Jugendliche, die Eingliederungshilfe nach §§ 53 f. SGB XII erhalten, auch Hilfe zum Lebensunterhalt zu leisten, wenn diese

⁹ Grube/Wahrendorf/Wahrendorf (2008), § 54 SGB XII Rn. 2; Mrozynski (2002), § 55 SGB IX Rn. 11.

¹⁰ BAGüS (2006), S. 20.

¹¹ BVerwG JAmt 2006, 407.

¹² Ausführlich dazu Küfner (2007), S. 11.

ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Mitteln bestreiten können (§ 19 Abs. 1 S. 1, § 27 SGB XII). Es fehlt lediglich am Automatismus, dem Annex, der für die Kinder- und Jugendhilfe gilt.

Das BVerwG hat in seinem Urteil somit weder die Familienpflege als eine auch in der sozialhilferechtlichen Eingliederungshilfe mögliche Hilfeform noch eine in diesem Fall bestehende vollumfängliche Leistungspflicht der Sozialhilfeträger verneint.

Zuständigkeitsklärung nach § 14 SGB IX

Ein Hauptanliegen der Reform des Rehabilitationsrechts und der Einführung des SGB IX im Jahr 2001 war Streitigkeiten über die Zuständigkeitsfrage einschließlich der vorläufigen Leistungserbringung bei ungeklärter Zuständigkeit nicht mehr zu Lasten behinderter Menschen auszutragen.¹³ Insofern wurde mit § 14 SGB IX eine Vorschrift geschaffen, die den zuerst angegangenen Rehabilitationsträger zur unverzüglichen Zuständigkeitsfeststellung bzw. Weiterleitung des Antrags im Fall einer erkannten Unzuständigkeit verpflichtet (§ 14 Abs. 1 SGB IX). Bei einer Weiterleitung hat der zweitangegangene Leistungsträger die Leistung grundsätzlich zu erbringen, unabhängig davon, ob er zuständig ist oder nicht (§ 14 Abs. 2 SGB IX). Die Frage der tatsächlichen Zuständigkeit wird somit im Interesse einer zügigeren Sicherstellung der Leistung bewusst hintangestellt und soll erst im Rahmen eines möglichen Kostenerstattungsverfahrens geklärt werden (§ 14 Abs. 4 SGB IX).

Als Vorschrift des Rehabilitationsrechts findet § 14 SGB IX allerdings für den Träger der Jugendhilfe auf Zuständigkeitsstreitigkeiten keine Anwendung, wenn Uneinigkeit besteht, ob die Leistungen als Eingliederungshilfe wegen einer körperlichen bzw. geistigen Behinderung (SGB XII) oder als Hilfe zur Erziehung wegen eines erzieherischen Bedarfs (SGB VIII) zu gewähren sind.¹⁴

Folgen des Nachrangs und Kostenerstattung

Auch bei einer nur nachrangigen Leistungsverpflichtung des Jugendhilfeträgers darf dieser sich nur dann gegenüber den Leistungsberechtigten auf seinen Nachrang berufen, wenn die Hilfeleistung des vorrangig zuständigen Leistungsträgers rechtzeitig zu verwirklichen ist.¹⁵ Die bloße abstrakte Feststellung der vorrangigen Leistungsverpflichtung eines anderen Sozialleistungsträgers genügt daher nicht.¹⁶ Geht einem Jugendhilfeträger ein Antrag auf Hilfe für ein behindertes Kind in Form der Vollzeitpflege zu, dürfte deshalb ein zulässiger Verweis der Leistungsberechtigten aufgrund der eigenen Nachrangigkeit in aller Regel nicht in Betracht kommen.

¹³ BT-Drucks. 14/5074, S. 95.

¹⁴ Schwengers (2007), S. 188; Münder u.a./Meysen (2009), § 35a SGB VIII Rn. 84; DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2006, 131; a.A. HK-SGB IX/Welti (2006), § 14 SGB IX Rn. 2.

¹⁵ Münder/Wiesner/Meysen (2007), Rn. 6 f.

¹⁶ BVerwG ZfJ 2000, 191 (193).

Seinen Nachrang kann das Jugendamt in diesen Fällen deshalb nur im Rahmen des Kostenerstattungsverfahrens wiederherstellen (zur besonderen Problematik im Rahmen der in Vorleistung erbrachten Vollzeitpflege siehe unten).¹⁷

15.2 Die Praxis sucht ihren Weg ...

Auch zehn Jahre nach der Entscheidung des BVerwG in der Vorrang-Nachrang-Frage zwischen Jugend- und Sozialhilfeträger sind negative Kompetenzkonflikte zu Lasten der Betroffenen an der Tagesordnung. Keiner der Sozialleistungsträger erklärt sich für zuständig. Beide verweisen stattdessen auf den jeweils anderen. Jugendhilfeträger auf die Leistungen nach SGB XII, wenn sie von einer geistigen und/oder körperlichen Behinderung ausgehen, Sozialhilfeträger, weil sie keinen Hilfebedarf i.S.d. SGB XII anerkennen. Letztere argumentieren bspw. stattdessen unzulässigerweise damit, indem sie das Merkmal der Wesentlichkeit auf die in Frage stehende körperliche bzw. geistige Behinderung beziehen und somit Anlass der Hilfe nicht die (körperliche oder geistige) Behinderung sei, sondern die (vermeintlich isoliert zu betrachtende wesentliche) seelische Behinderung oder der Umstand, dass die Eltern sich zu einer angemessenen Versorgung und Betreuung ihres Kindes nicht ausreichend in der Lage sähen, mit anderen Worten: »Normale Eltern würden das schon schaffen!«¹⁸

Auch acht Jahre nach Einführung des § 14 SGB IX ist im Kontakt mit der Praxis zu beobachten, dass diese Vorschrift nicht beachtet oder zum Teil sehr »kreativ« mit ihren Vorgaben umgegangen wird. So kommt es nicht selten vor, dass Hilfeanträge z.B. mit großer Verspätung bearbeitet, mehrfach hin- und hergeschoben werden oder die Bewilligung nur befristet erfolgt, um sich möglichst rasch wieder der Leistungsverpflichtung zu entledigen.¹⁹

Mit der erneuten Betonung, dass die Unterbringung eines Menschen über Tag und Nacht bei einer Pflegeperson nicht unter den Begriff der stationären Einrichtung i.S.d. § 13 SGB XII zu fassen sei, sowie der Verneinung eines Kostenerstattungsanspruchs für den ggf. vorleistenden Jugendhilfeträger hat das BVerwG mit seiner Entscheidung vom 02.03.2006 die in der Praxis bestehenden Probleme weiter verschärft:

- Durch das Urteil konnten sich die Sozialhilfeträger in der in ihrer Praxis ohnehin bis dato bereits vorherrschenden Sichtweise einer »einrichtungsfixierten« Eingliederungshilfe²⁰ bestätigt fühlen – auch hinsichtlich der offenbar traditionell geprägten Auffassung, die Familienpflege sei stets und ausschließlich eine Kinder- und Jugendhilfeleistung. Der bislang schon bestehenden Praxis, dass – wenn eine sozialhilferechtliche Leistungszuständigkeit überhaupt anerkannt wird – für die betroffenen Kinder und Jugendlichen nur die Unterbringung in einer Heimeinrichtung ins Auge gefasst wird, wurde demnach Vorschub geleistet. Es bleibt abzuwarten, wie sich die Praxis auf der Grundlage des neu eingeführten § 54 Abs. 3 SGB XII ändern wird.

¹⁷ Vertiefend zu den Ausgleichsansprüchen Schwengers (2007), S. 206 ff.

¹⁸ So auch irrtümlich OVG NW EuG 2005, 317.

¹⁹ Vgl. DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2007, 249 und 251.

²⁰ Wiesner (2006a).

- Hinzu kommt, dass die »Einrichtungsfixierung« der Eingliederungshilfe auch regelmäßig zu einem Zuständigkeitsgerangel zwischen örtlichem und überörtlichen Sozialhilfeträgern führt. Denn während für Leistungen in Einrichtungen in aller Regel die überörtlichen Sozialhilfeträger zuständig sind, besteht für ambulante Leistungen eine Zuständigkeit der örtlichen Sozialhilfeträger. Eine Anerkennung der Familienpflege als ambulante Leistung kommt für die örtlichen Sozialhilfeträger nicht in Betracht, da eindeutig Leistungen über Tag und Nacht erbracht werden, sodass auch deswegen immer wieder einer Unterbringung in einer Einrichtung durch den überörtlichen Sozialhilfeträger der Vorzug gegeben wurde. Dem wollte der Gesetzgeber nun begegnen, indem er die Familienpflege mit der Unterbringung in einer vollstationären Einrichtung gleichgestellt hat: Voraussetzung der Erbringung von Familienpflege ist gerade, dass dadurch die vollstationäre Unterbringung vermieden bzw. beendet werden kann (§ 54 Abs. 3 S. 1 letzter Halbsatz SGB XII). Allerdings ist die Verpflichtung, Leistungen in Familienpflege zu gewähren, dadurch auch eher unverbindlich ausgefallen und die sonst üblich strikte Orientierung daran, welche Hilfeform für das Kind oder den/die Jugendliche/n und seine/ihre Entwicklung am förderlichsten ist, wird hier vermeintlich ins Ermessen (»kann«) gestellt.
- Um körperlich und geistig behinderten Kindern und Jugendlichen die ihrer Entwicklung häufig am ehesten entsprechende Hilfeform der Familienpflege dennoch zuteil werden zu lassen, sind in der Vergangenheit Jugendhilfeträger im Rahmen ihrer Verpflichtung zur »Ausfallbürgschaft«²¹ nicht selten anstelle des eigentlich vorrangig zuständigen Sozialhilfeträgers in Vorleistung gegangen. Zur Durchsetzung ihres Nachrangs blieb ihnen dann die Möglichkeit zur Geltendmachung des Kostenerstattungsanspruchs gegenüber dem Sozialhilfeträger. Aufgrund der nunmehr durch das BVerwG-Urteil festgelegten Beschränkung des Erstattungsanspruchs auf die Kosten der Erziehung, entsteht für den Jugendhilfeträger eine äußerst missliche Situation: Die Verweigerungshaltung und Untätigkeit des eigentlich zuständigen Sozialhilfeträgers drängen ihn in eine nachrangige Leistungsverpflichtung, für die er selbst im Nachhinein nur einen vergleichsweise geringen Ausgleich erhalten kann. Aufgrund knapper Mittel in den Kommunen erscheint eine abnehmende Motivation der eigentlich unzuständigen Jugendhilfeträger zur Leistungsgewährung nur allzu logische Folge.

Bleibt in der Praxis demnach der Sozialhilfeträger nur lange genug untätig, wird die nachrangige Leistungsverpflichtung des Jugendhilfeträgers aktiviert und der Sozialhilfeträger wird nicht nur seine eigene Zuständigkeitsverantwortung los, sondern kann vor allem auch einen Großteil der Kosten für die Hilfestellung einsparen.²² Dass der Jugendhilfeträger sich umgekehrt – mit Zeitverzögerungen, Verweisungen an den vorrangigen Sozialhilfeträger etc. – erheblich wehrt, bevor er sich nicht nur zum »Ausfallbürgen«, sondern sogar zum Einrücken als letztlich leistungsverantwortliche Stelle

²¹ Münder u.a./Meysen (2009), § 10 SGB VIII Rn. 2.

²² Kufner (2007), S. 13.

bereit erklärt, ist damit ebenfalls vorgezeichnet. Das zwischen den Sozialleistungsträgern wiederum und vor allem auf Kosten der betroffenen Kinder und Jugendlichen ausgetragene Spiel »Wer sich zuerst bewegt, hat verloren...« scheint damit perfekt.²³

Aber auch hier dürfte die durch § 54 Abs. 3 SGB XII geänderte Rechtslage Bewegung in die Hilfelandschaft bringen. Zumindest dann, wenn die Jugendhilfeträger zukünftig die Übernahme einer initiierten Familienpflege durch den vorrangig zuständigen Sozialhilfeträger begehren, wird dieser die Fortführung dieser Hilfeform regelmäßig nicht zurückweisen und das Kind bzw. den Jugendlichen stattdessen in einem Heim unterbringen können.

15.3 Auf dem Weg zur »großen Lösung« ...?

Die derzeitige gesetzliche Aufteilung und entsprechend geforderte Abgrenzung der Leistungszuständigkeit je nach der Art der Behinderung verursacht nicht nur einen hohen Verwaltungsaufwand, sondern bringt vor allem für die betroffenen Kinder und Jugendlichen nichts als Nachteile. Sie sind die Leidtragenden der Zuständigkeitskonflikte und bekommen die für sie notwendigen passgenauen Hilfen gar nicht oder zu spät.

Auf der Grundlage des geltenden Rechts sind Lösungen für diese Problemlagen, wie gesehen, nur partiell möglich. Die Einfügung der Familienpflege ins SGB XII (§ 54 Abs. 3 SGB XII) ist ein wichtiger, jedoch nur ein erster Schritt auf dem Weg zur gleichberechtigten Teilhabe aller behinderten Kinder.

Der im April 2009 vorgelegte 13. Kinder- und Jugendbericht sowie die diesbezügliche Stellungnahme der Bundesregierung²⁴ lassen jedoch darauf hoffen, dass sich der Gesetzgeber dieser Problematik in Form einer weiterreichenden Reform annehmen wird. So wird darin die Forderung erhoben, weg von einer ausgrenzenden, hin zu einer inklusiven Perspektive zu gelangen, im Rahmen derer die Gesamtzuständigkeit für alle Kinder und Jugendliche – unabhängig von einer geistigen, körperlichen oder seelischen Behinderung – bei der Kinder- und Jugendhilfe mit einem multiprofessionellem Hilfeangebot läge.²⁵ Aufgrund der Notwendigkeit zu großen Verschiebungen von Personal und Ressourcen zwischen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und der Sozialhilfe sowie überörtlichen und örtlichen Trägern konnte diese im Gesetzgebungsverfahren zum KICK noch nicht durchgesetzt werden. Ob die Zeit nunmehr für diese durchaus weitreichende Änderung tatsächlich reif ist, wird sich vermutlich in der 17. Legislaturperiode zeigen.

²³ Münder (2001b), S. 125.

²⁴ BT-Drucks. 16/12860.

²⁵ BT-Drucks. 16/12860, S. 12 ff.; siehe bereits 11. Kinder- und Jugendbericht, BMFSFJ (2002), S. 11; auch Schwengers (2007), S. 338 ff.; Dillmann/Dannat (2009), S. 32 f.; Humme (2005); Wiesner (2001); Sutter (2005b).